



Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (Hochwasserbeihilfe)

(Stand 27.10.2021)

Allgemeines zum Antrag:

1. Wer ist berechtigt einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe stellen?

Antragsberechtigt sind nach Nr. 5 der Richtlinie Hochwasserbeihilfe

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sowie
- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächterin oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen einschließlich Teichflächen sind.
- Der Landwirtschaft sind Garten-, Obst-, Wein-, und Hopfenbaubetriebe, Imkerei und Wanderschäferei gleichgestellt.

Die Geschäftstätigkeit muss die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfassen.

2. Wo kann ich einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe stellen?

Bewilligungsbehörde ist

- für Aufbauhilfen in der Landwirtschaft und für ähnliche Betriebe sowie für Fischerei und Aquakultur der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/wiederaufbauhilfe/index.htm>

- für die Aufbauhilfen in der Forstwirtschaft der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/extremwetter-1>)
- für Flächen, die in Rheinland-Pfalz liegen, die zuständige Stelle in Rheinland-Pfalz (<https://wiederaufbau.rlp.de/de/startseite/>).

3. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über die jeweils zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW. Die Antragsunterlagen werden auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/wiederaufbauhilfe/index.htm> oder können über die Kreisstellen angefordert werden. Die Antragsteller,

die sich im Vorfeld haben registrieren lassen, erhalten die Antragsunterlagen zugesandt. Es besteht die Möglichkeit notwendige Unterlagen nachzureichen. Bei der Ausfüllung des Antrages auf Bewilligung von Starkregen- und Hochwasserbeihilfe bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, werden die Berater der Landwirtschaftskammer unterstützend tätig.

4. Bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Anträge können bis zum 30. Juni 2023 bei den zuständigen Bewilligungsbehörden gestellt werden. Um möglichst zeitnah die Auszahlung erhalten zu können, sollte der Antrag zu den Aufwuchsschäden möglichst bis zum 31.10.2021 gestellt werden.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Leistung der Wiederaufbauhilfe zu erhalten?

Der Schaden und die Einkommenseinbußen müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Starkregen- und Hochwasserereignis stehen und in der Gebietskulisse gemäß Anhang 1 der Richtlinie liegen. Schäden können nur ab einer Schadenssumme von 5.000 € (Bagatellgrenze) berücksichtigt werden. Zudem muss der Betrieb wiederaufgenommen werden und die Geschäftstätigkeit muss die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfassen.

6. Durch welche Faktoren kommt es zu einem Ausschluss der Leistung der Wiederaufbauhilfe?

Unternehmen, bei denen bei Schadenseintritt eine Insolvenz vorlag (Ausnahmen: Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren, bestätigter Insolvenzplan) werden von der Leistung ausgeschlossen. Zudem liegt bei Rückforderungen aufgrund der Rückforderungsanordnung der EU-Kommission wegen Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt ein Ausschlussgrund vor.

7. In welcher Form wird die Wiederaufbauhilfe gewährt?

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten (Bei Härtefällen bis zu 100%).

8. Muss die Wiederaufbauhilfe zurückgezahlt werden?

Nein, die Wiederaufbauhilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

9. In welcher Höhe wird mein Schaden ersetzt?

Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der Schäden an Wirtschaftsgütern, Wiederherstellungskosten und Einkommenseinbußen.

10. Welche Schäden können geltend gemacht werden?

- Bei Schäden an den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, können die Kosten für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung geltend gemacht werden. Die Kosten können maximal bis zu Höhe des Zeitwerts des geschädigten Wirtschaftsgutes anerkannt werden.
- Für die Ermittlung der Aufwuchsschäden werden regionale Referenzwerte bereitgestellt. Die Schadensermittlung bei Sonderkulturen erfolgt durch die Fachabteilung Gartenbau der Landwirtschaftskammer NRW.
- Im Bereich der Fischzucht kann neben Schäden an Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die erfolgte Einkommensminderung geltend gemacht werden.
- Die Erstattung des Verlustes von Nutztieren erfolgt über die Berechnungssätze der Tierseuchenkasse NRW.
- Anderweitige Kosten (z. B. Entsorgung, Hochwasserschutzmaßnahmen) sind mittels Rechnung und Zahlungsnachweis nachzuweisen.

11. Wie muss ich meinen Schaden nachweisen?

Der Schaden ist durch Nachweise (z. B. Gutachten, Fotos, Rechnungen) zu belegen.

12. Ich habe bereits mit den Wiederaufbaumaßnahmen begonnen. Ist das förderschädlich?

Nein, es ist förderunschädlich, wenn vor der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen wurde. Jedoch darf nicht bereits vor dem Schadereignis (14.07.2021) mit der Maßnahme begonnen worden sein.

13. Auf meiner gepachteten Fläche ist ein Aufwuchsschaden entstanden. Muss der Pächter oder der Eigentümer den Antrag stellen?

Der Antrag ist vom Bewirtschafter (Pächter) der Fläche zu stellen.

14. Es sind Schäden an einem Gebäude auf meinen verpachteten landwirtschaftlichen Betrieb entstanden. Wer muss den Antrag stellen?

In diesem Fall ist der Antrag vom Eigentümer zu stellen.

15. Ich habe auf meinem landwirtschaftlichen Betrieb auch einen gewerblichen Teil (Betrieb eines Hofladens und Hofcafés). Muss ich für beide Betriebsteile (landwirtschaftlich / gewerblich) verschiedene Anträge stellen?

Nach Nr. 5 der Richtlinie können nur Land- und Forstwirtschaft einen Antrag stellen. Gewerbliche Betriebe können nur nach Nr. 3 der Richtlinie einen Antrag stellen. Der Hofladen muss einen Antrag nach Nr. 3 stellen. Die Bewilligungsbehörde ist in diesen Fällen die NRW.BANK (<https://www.nrwbank.de/de/die-nrw-bank/dafuer-stehen-wir/unwetter-hilfe/>).

16. Muss ich für jede geschädigte Fläche einen Antrag stellen?

Nein, es ist nur ein Antrag für alle geschädigten Flächen zu stellen.

17. Muss ich für jedes geschädigte Anlagevermögen einen Antrag stellen?

Nein, es ist nur ein Antrag für alle geschädigten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu stellen. Hierbei können verschiedene Anlagen zur Einzelaufstellung genutzt werden. Für später erst bekanntgewordene Schäden, können Änderungsanträge gestellt werden. Es besteht die Möglichkeit mehrere Anträge auf Auszahlung zu stellen. Generell gilt, dass der Wiederaufbau zu erfolgen hat und dieser mittels Rechnungen und Zahlungsnachweise nachzuweisen ist.

Erstattungsmöglichkeiten:

18. Was ist der Gegenstand der Förderung?

Förderfähig sind Kosten zur Beseitigung von Schäden an land-, forst- und ähnlich genutzten oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Kosten für die Beseitigung der Schäden und zugehörige Vorarbeiten.

19. Meine Stallungen wurden durch Maßnahmen von Einsatzkräften beschädigt. Können die Kosten für die Reparatur dieser Schäden erstattet werden?

Ja, auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfender können erstattet werden.

20. Von mir wurden zur Abwehr von Schäden aufgrund des Hochwassers Maßnahmen getroffen. Können die Kosten für diese Maßnahmen erstattet werden?

Soweit die Maßnahmen unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Hochwassers getroffen wurden und zur Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren sowie der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben, können diese erstattet werden. Auch die Kosten zur Beseitigung dieser Maßnahmen werden erstattet.

21. Meine Stallungen sind beschädigt. Werden diese Schäden ersetzt?

Ja, auch Schäden an Gebäuden, Maschinen, technischen und baulichen Anlagen werden bei der Schadensfeststellung angerechnet.

22. Meine landwirtschaftlichen Maschinen sind beschädigt. Was muss ich tun, um die Schäden erstattet zu bekommen? In welcher Höhe bekomme ich diese erstattet?

Schäden an Maschinen können bei der Schadensfeststellung berücksichtigt werden. Die Hilfen sollen als nicht rückzahlbare Zuschüsse generell in Höhe von bis zu 80 % der Schadenssumme gewährt werden. Da es sich um eine Förderrichtlinie zum Wiederaufbau handelt, ist die Wiederbeschaffung/Reparatur der Maschine nachzuweisen.

23. Ich möchte meine Maschine gerne reparieren. Werden mir auch die Reparaturkosten erstattet?

Die Ermittlung des Schadens erfolgt bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögensgegenstandes. Reparaturkosten können anerkannt werden, wenn der Vermögensgegenstand noch vorhanden und nicht vollständig zerstört ist. Die Reparaturkosten sind durch Rechnungen zu belegen.

24. Meine Garage ist mit Wasser vollgelaufen und mehrere elektrische Geräte wie Ladegeräte und Elektrozaungeräte wurden so beschädigt, dass sie nicht mehr funktionstüchtig sind. Sind solche Schäden förderfähig?

Diese Schäden sind förderfähig, soweit es sich um die Zerstörung und Beschädigung von landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsgütern (z. B. Geräte) handelt.

25. Ich muss mein Vieh derzeit bei einem anderen Landwirt unterstellen. Kann ich diese temporären Kosten bis zu dem Zeitpunkt, wo mein Stall wieder bezugsfertig ist, mit Zuschüssen aus dem Wiederaufbaufonds fördern lassen?

Ja, auch diese Kosten können geltend gemacht werden. Die entstandenen Kosten sind mittels Rechnung und Zahlungsnachweis nachzuweisen.

26. Die Zufahrt zu meinen Flächen wurde zerstört und muss erneut aufgebaut werden. Bekomme ich diese Kosten erstattet?

Ja, auch solche Schäden werden anerkannt und erstattet.

27. Meine Ernte auf den Feldern wurde komplett zerstört. Wie kann ich die Schäden nachweisen und wie eine Erstattung beantragen?

Der Nachweis erfolgt in der Regel über die Angabe der Fläche aus dem Flächenverzeichnis der beantragten Direktzahlung (ELAN-Antragstellung). Über die Hochwasserkulisse kann geprüft werden, ob die Fläche im betroffenen Gebiet liegt. Zusätzlich können beispielsweise Fotos mit eingereicht werden. Die Beantragung erfolgt für alle betroffenen Betriebsflächen über den Flächenantrag der Hochwasserhilfe. Die Erstattung erfolgt, in der Regel, anhand von festgelegten Referenzwerten für jede Kulturart und Region.

28. Sind Kulturen entschädigungsfähig, die hätten angebaut werden sollen aber nun nicht angebaut werden können? Falls ja – wie ist soll die Entschädigung aussehen?

Schäden durch eine nicht mögliche Aussaat oder Anpflanzung können anerkannt werden. Die nicht angebauten Kulturen können über das Antragsverfahren „Aufwuchsschäden“ beantragt werden. Die Fruchtfolge auf dem jeweiligen Schlag muss plausibel sein und die nicht entstandenen Kosten müssen in voller Höhe abgezogen werden.

29. Das Heu / Stroh / Futter für mein Vieh wurde komplett vernichtet. Bekomme ich hierfür Zuschüsse? In welcher Höhe? Wie kann ich das vernichtete Heu / Stroh / Futter nachweisen?

Auch die Vernichtung der Vorräte (Heu, Stroh, Futter etc.) wird bei der Schadensfeststellung berücksichtigt. Die Schäden können über die Anlage: „Einzelaufstellung der geschädigten Vorräte“ beantragt werden. Dabei ist auch die Anwendung von Pauschalsätzen möglich. Der entstandene Schaden muss zur Betriebsform und Betriebsgröße passen.

30. Ich hatte Heu / Stroh für andere Kunden eingelagert. Wer ersetzt diesen Schaden? Wer muss ihn geltend machen?

Nur der Eigentümer kann den Schaden geltend machen. Eine Bestätigung des Betriebes, auf dem die Vorräte gelagert wurden, ist erforderlich.

31. Ich habe Vieh beim Hochwasser verloren. Bekomme ich diesen Verlust erstattet?

Ja, auch der Verlust von Tieren kann bei der Schadensfeststellung berücksichtigt werden. Die Erstattung erfolgt über die Berechnungssätze der Tierseuchenkasse NRW. Nachgewiesen werden können die Tierverluste beispielsweise über die HIT-Datenbank.

32. Als Folge des Hochwassers ist ein Rückgang der Milchleistung eingetreten und meine Tiere haben gesundheitliche Beschwerden. Daher wurden Notschlachtungen durchgeführt. / Im Gartenbau sind Bakteriosen und daraus folgende Ertragsverluste aufgetreten. Können diese Schäden geltend gemacht werden?

Die Schäden müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadereignis stehen. Oben genannte Schäden können daher nur anerkannt werden, wenn der direkte Zusammenhang zum Schadereignis gegeben ist. Daher ist in diesen

Fällen die Bestätigung, dass ein direkter Zusammenhang mit dem Schadereignis gegeben ist, von einer unabhängigen Stelle mit dem Antrag einzureichen.

33. In Baumschulbetrieben ist zum aktuellen Zeitpunkt häufig nicht absehbar, ob bzw. wie hoch die Schäden an Baumschulprodukten sein werden. Es kann bis zu zwei Jahre dauern um eine genaue Einschätzung der Schäden zu bekommen. Gibt es hier Empfehlungen zur Vorgehensweise in der Dokumentation?

Die Dokumentation der Schäden sollte schon jetzt in Form von z.B. Fotos, Nachweisen, Berichten erfolgen. Der Antrag muss bis zum 30.06.2023 gestellt werden

34. Zur Beseitigung der Schäden möchte ich mir eine Maschine kaufen und in Eigenleistung tätig werden. Kann dies erstattet werden?

Eigenleistungen können nicht erstattet werden. Zudem kann der Kauf einer Maschine nicht erstattet werden, denn es wird die Beseitigung von Schäden anerkannt und nicht die Investition in Wirtschaftsgütern. Leihgebühren können hingegen übernommen werden.

35. Ich möchte einen Mitarbeiter zur Schadensbeseitigung einstellen. Können die Lohnkosten erstattet werden?

Die Kosten für neu eingestellte Mitarbeiter können nicht erstattet werden, da nicht nachgewiesen werden kann, dass der Mitarbeiter ausschließlich zur Schadensbeseitigung eingesetzt wird. Kosten für bereits eingestellte Mitarbeiter wie Saisonarbeitskräften, die ihrer eigentlichen Tätigkeiten nicht nachgehen konnten und stattdessen zur Beseitigung von Flutschäden beigetragen haben, können erstattet werden.

36. Für die Schadensermittlung musste ich einen Gutachter heranziehen. Werden diese Kosten ersetzt?

Die Gutachterkosten sind auch zu entschädigen. Diese können in der jeweiligen Anlage zur Einzelaufstellung aufgeführt und beantragt werden. 100 % Erstattungsfähigkeit ist nur für zwingend vorgeschriebene Gutachten möglich. Für die übrigen Kosten wird max. 80 % erstattet.

37. Ich habe auf meinem landwirtschaftlichen Betrieb auch privat genutzte Gebäude (Wohnhaus). Kann ich für die Schäden auch Anträge bei der Landwirtschaftskammer stellen?

Nein, Schäden an Wohngebäuden sind gemäß Nr. 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen bei den zuständigen Bezirksregierungen geltend zu machen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch im Online-Förderportal (<https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login>).

38. Ich habe Schäden in meinem forstlichen Betrieb / meinen forstlichen Flächen. Kann ich für die Schäden auch Anträge bei der Landwirtschaftskammer stellen?

Nein, dies ist bei den Regionalen Forstämtern des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zu beantragen.

Antragsunterlagen:

- Schadensberechnung Aufwuchsschäden

39. Für meinen Anbau/Nutzung sind keine Referenzwerte vorhanden. Kann ich dennoch einen Antrag stellen?

Noch nicht veröffentlichte Referenzwerte können von der Fachabteilung der Landwirtschaftskammer NRW bei Bedarf bereitgestellt werden. Diese werden dann in der Berechnungstabelle ergänzt. Nur wenn von der Fachabteilung keine Referenzwerte zur Verfügung gestellt werden können, können betriebseigene Werte verwendet werden. Zur Schadensermittlung bei Sonderkulturen wird der Bereich Gartenbau unterstützend tätig.

- Anlage 1: Unternehmen in Schwierigkeiten

40. Hat das Ausfüllen der Anlage 1 Konsequenzen auf andere Förderungen?

Nein, es bestehen keine Konsequenzen für andere Förderungen.

41. Muss das antragstellende Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sein?

Nein, wenn es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt, ist das Unternehmen nicht zuwendungsberechtigt. Ausnahmen gelten, wenn sich das Unternehmen aufgrund des Starkregen- und Hochwasserereignis in einer Existenznot befinden.

42. Ist die Anlage 1 immer komplett auszufüllen, auch wenn der Punkt 1a und b sowie der Punkt 2 verneint wurden?

Die Anlage 1 ist immer komplett auszufüllen.

- Anlage 2: Erklärung Kumulierung von hochwasserbedingten Beihilfe

43. Ich habe Spenden erhalten und diese bereits bei einem anderen Antrag auf Wiederaufbauhilfe angegeben. Sind diese erneut anzugeben?

Die Spenden müssen nur angegeben werden, soweit diese nicht bereits bei einer anderen Bewilligungsbehörde berücksichtigt wurden.

Sonstiges:

44. Wird die Wiederaufbauhilfe, die ich erhalten, veröffentlicht?

Sollte die Wiederaufbauhilfe im Einzelfall den Betrag von 60.000 Euro übersteigen, muss der Name des Begünstigten und der Auszahlungsbetrag auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht werden.